

# Vereinsgesetz: VereinsG

Albrecht / Roggenkamp

2. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-79150-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 3 Rn. 8; Schnorr § 4 Rn. 4; Albrecht MschrKrim 2012, 115 (123)). Wegen der personellen Beschränkung der Vereinsfreiheit auf Deutsche gilt diese Einschränkung für das Verbot von ausländischen Vereinen oder Ausländervereinen nicht (Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 8; Schnorr § 4 Rn. 4). Solche Vereine dürfen mittels besonderer, im VereinsG geregelter Verbotsgründe verboten werden. Entsprechende Regelungen finden sich in §§ 14, 15.

Die bestehenden Verbotsgründe stehen in keinem Rangverhältnis, sondern sind **gleichwertig und gleichrangig** (vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 9). 36

## 2. Verbotsgrund der Strafgesetzwidrigkeit

Ein Hauptanwendungsfall der Vereinsverbote ist der Verstoß des Vereins gegen Strafgesetze. Vereine sind dann verboten, wenn ihr Zweck oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Hierbei handelt es sich um **alternative Tatbestandsmerkmale**, die jeweils für sich genommen ein Vereinsverbot rechtfertigen können (Schnorr § 3 Rn. 5; Albrecht MschrKrim 2012, 115 (125)). Mit der Vorschrift wird dem **Rechtsstaatsprinzip** zur Durchsetzung verholfen. Zudem soll ein effektiver Grundrechtsschutz gewährleistet werden, indem Gefahren abgewehrt werden (vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 11). 37

Zwecke oder Tätigkeiten eines Vereins laufen den Strafgesetzen zuwider, wenn Organe, Mitglieder oder auch Dritte Strafgesetze verletzen und dies der Vereinigung zuzurechnen ist, „weil sie erkennbar für die Vereinigung auftreten und diese das zumindest billigt, oder weil die Begehung von Straftaten durch die Vereinigung bewusst hervorgerufen oder bestärkt, ermöglicht oder erleichtert wird. Das kann auch der Fall sein, wenn eine Vereinigung solche Handlungen nachträglich billigt und fördert, sich also mit ihnen identifiziert, oder wenn zunächst nur einzelne Tätigkeiten die Strafgesetze verletzen, diese jedoch mit Wissen und Wollen der Vereinigung fortgesetzt werden“ (BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1791 Rn. 106); BVerwG BeckRS 2014, 45387 Rn. 31). 38

Die Einleitung eines Strafverfahrens oder gar eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 1 StGB (hierzu → Einleitung Rn. 48 ff. sowie die Kommentierung des § 129 StGB in der Voraufgabe) sind nicht erforderlich (BVerfG NVwZ 2020, 224 (225 Rn. 24); BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1791 Rn. 106); BVerwG BeckRS 2015, 46072 Rn. 6; BVerwG NJW 1989, 993 (995)). Eine materielle oder formelle Bindung an die rechtliche Würdigung eines bereits ergangenen Strafurteils besteht nicht (BVerwG NVwZ 2010, 446 (447); OVG Schleswig BeckRS 2012, 212375 Rn. 41). Die mögliche Strafgesetzwidrigkeit ist seitens der Verbotsbehörde **vielmehr in eigener Kompetenz** zu prüfen (BVerwG NVwZ 2010, 446 (447); Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 48; hierzu auch → § 4 Rn. 20 ff.). 39

Da eine Vereinigung selbst nicht strafrechtsfähig ist, sind Rückschlüsse auf eine mögliche strafrechtswidrige Ausrichtung aus den Absichten und 40

Verhaltensweisen der Vereinsmitglieder zu ziehen (BVerwG NJW 1989, 993 (995); OVG Schleswig BeckRS 2012, 212375 Rn. 38). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass das **Verhalten der Mitglieder** der Vereinigung zugerechnet werden kann (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 46; zur Zurechnung → Rn. 142 ff.). Eine durch die Mitglieder verwirklichte Straftat muss den Charakter der Vereinigung zudem **prägen** (BVerwG NVwZ 2010, 446 (450); OVG Schleswig BeckRS 2012, 212375 Rn. 39; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 38).

41 Die Verbotsalternative trägt dem Umstand Rechnung, dass Vereinen eine besondere Gefahr für die durch Strafgesetze geschützten Rechtsgüter anhaftet. Aufgrund der einem Verein innewohnenden Eigendynamik sowie dem für die Straftatenbegehung zur Verfügung stehenden Sach- und Personenpotential werden strafbare Verhaltensweisen erleichtert (BVerwG NJW 1989, 993 (995); OVG Schleswig BeckRS 2012, 212375 Rn. 39; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 11). Das Verantwortungsgefühl der einzelnen Mitglieder kann im Kollektiv zudem gemindert, die individuelle Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten abgebaut und ein Anreiz zur Begehung neuer Straftaten gesetzt werden (BVerwG NVwZ 2010, 446 (447); BVerwG NJW 1989, 993 (995); OVG Schleswig BeckRS 2012, 212375 Rn. 39; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 11).

42 **a) Verbotsrelevante Strafgesetze.** Ein Verstoß gegen ein Strafgesetz rechtfertigt ein Vereinsverbot nur dann, wenn er sich gegen ein allgemeines, für jedermann verbindliches Strafgesetz richtet (BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1791 Rn. 105); Schnorr § 3 Rn. 11). Sonderstrafnormen, die sich allein gegen Vereinigungen als solche richten, gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Strafgesetzen, weil andernfalls die Vereinigungsfreiheit im Ergebnis zur Disposition des Gesetzgebers stünde (BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1791 Rn. 105); NomosOK/Groh VereinsG § 3 Rn. 8). Eine Vereinsgründung und -betätigung kann folglich nicht mittels speziell zugeschnittener Strafbestimmungen, die sich gegen eine Vereinigung an sich richten, unterbunden werden (Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 10; vgl. Schnorr § 3 Rn. 11).

43 Für die Verhängung eines Vereinsverbots relevante Strafgesetze finden sich im StGB sowie den strafrechtlichen Nebengesetzen (Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 10). Von Bedeutung sein können also auch die Straftatbestände des VereinsG selbst (vgl. VGH München v. 26.10.1995 – 4 A 95 1159 juris Rn. 29; NomosOK/Groh VereinsG § 3 Rn. 8). Auf die Begehung von Ordnungswidrigkeiten kann ein Vereinsverbot indes nicht gestützt werden (BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1791 Rn. 105); Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 11). Mittels dieser Einschränkung wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen (NomosOK/Groh VereinsG § 3 Rn. 8).

44 **b) Strafgesetzwidrige Zwecke eines Vereins.** Mittels des Begriffs der „strafrechtswidrigen Zwecke“ wird auf die Zielsetzung verwiesen, die seitens des Vereins, seiner maßgeblichen Organe und seiner Mitglieder mit der Gründung und Aufrechterhaltung des Vereins verfolgt wird (vgl. NomosOK/

Groh VereinsG § 3 Rn. 9). Maßgeblich sind zunächst die Satzung bzw. die ausdrücklich im Rahmen von Mitgliederversammlungen beschlossenen und bekanntgemachten Ziele (Albrecht MschrKrim 2012, 115 (124); Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 12). Offizielle Verlautbarungen der Vereine müssen allerdings einer kritischen Bewertung unterzogen werden. In der Praxis wird es sich überwiegend nämlich so verhalten, dass die strafrechtswidrige Zweckverfolgung seitens des Vereins bzw. seiner Mitglieder verdeckt und verschleiert wird (vgl. NomosOK/Groh VereinsG § 3 Rn. 9). Hinsichtlich der strafrechtswidrigen Zwecke kann im Verein zudem auch Stillschweigen vereinbart sein (vgl. Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 12). Entscheidend ist folglich nicht, was seitens des Vereins als Zielsetzung vor- oder bekanntgegeben wird, sondern vielmehr dessen tatsächliche Ausrichtung (vgl. VGH München NVwZ-RR 2000, 496; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 18; Albrecht MschrKrim 2012, 115 (124)).

Ein Verein kann gleichzeitig mehrere Zwecke verfolgen (BVerwG NJW 1989, 993 (995)). So können neben vollkommen legalen Zielsetzungen auch solche treten, mit denen die Verbotsvoraussetzungen geschaffen werden. In solchen Fällen setzt die Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht voraus, dass es sich bei dem verfassungswidrigen Vereinszweck um den **Hauptzweck** des Vereins handelt (BVerwG NJW 1989, 993 (995); VGH München NVwZ-RR 2000, 496; VGH München NJW 1990, 62 (63); VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 25 (26); Planker NVwZ 1998, 113 (114); Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 12). Hinsichtlich des Vereinsverbots kann jeder **Nebenzweck** eine Relevanz erlangen (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 41). Würde man demgegenüber auf den Hauptzweck des Vereins abstellen, so würden die Grenzen des Vereinsverbots zu eng gezogen (vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 41).

Sofern das Vereinsverbot von einem strafgesetzwidrigen **Nebenzweck** 46 getragen wird, ist besonders auf die Verhältnismäßigkeit (hierzu → Rn. 6) der Sanktion zu achten. Ein verfassungswidriger bzw. strafgesetzwidriger Nebenzweck soll das Vereinsverbot nämlich dann nicht tragen können, wenn er „im Verhältnis zu den anderen Zwecken derart unbedeutend ist, dass ein Vereinsverbot dem Übermaßverbot zuwiderliefe“ (VGH München NVwZ-RR 2000, 496; VGH München NJW 1990, 62 (63); Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 42; MüKo-StGB/Heinrich VereinsG § 20 Rn. 24; Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 12). Fraglich ist, wie sich in der verwaltungsgerichtlichen Praxis die Bedeutung des jeweiligen Vereinszwecks bestimmen lassen soll. Insbesondere die Grenzziehung zwischen einem noch gewichtigen Nebenzweck und einem Nebenzweck von gänzlich untergeordneter Bedeutung muss Behörden und Gerichte regelmäßig überfordern (vgl. Albrecht VR 2013, 8 (11)). Im Schrifttum wird diesbezüglich empfohlen, dass strafrechtlich relevante Handlungen bzw. Nebenzwecke das Vereinsverbot nur dann nicht tragen können, wenn sie sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht keine „gewichtige Rolle spielen“ (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 42).

Nach hier vertretener Auffassung muss den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Weise Rechnung getragen werden, dass 47

das Verbot eines Vereins wegen Verfolgung strafgesetzwidriger Nebenzwecke nur dann zugelassen werden kann, wenn vor einer Auflösung des Vereins mildere Mittel, die bspw. auf eine Beseitigung der Strafgesetzwidrigkeit abzielen, erfolglos angewandt wurden (vgl. → Rn. 6 f.). Verfolgt ein nach seinem Wesen und Hauptzweck unbedenklicher oder sogar förderungswürdiger Verein auch einen strafrechtswidrigen Nebenzweck, so ist demnach intensiv zu prüfen, welche Mittel ergriffen werden können, damit es nicht zu dessen Auflösung kommen muss (vgl. Albrecht VR 2012, 8 (11 ff.)). Evidentlich keinen Erfolg versprechende Maßnahmen müssen selbstverständlich nicht in Betracht gezogen werden.

- 48 c) Strafgesetzwidrige Tätigkeit eines Vereins.** Die strafrechtswidrige Tätigkeit ergibt sich in Ermangelung einer eigenständigen Handlungsfähigkeit des Vereins aus dem Verhalten seiner Organe und Mitglieder (VGH München NJW 1990, 62 (63); zur Zurechnung → Rn. 142 ff.). Von strafrechtswidrigen Tätigkeiten kann dann gesprochen werden, wenn ein **innerer Zusammenhang** zwischen dem Verein und der betroffenen Handlung besteht (Schnorr § 3 Rn. 9; Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 13). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn eine Straftat von den Organen des Vereins angeordnet, ermöglicht oder mit deren Wissen und Einverständnis begangen wird (VGH München NJW 1990, 62 (63); Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 24; Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 13). Relevante Unterstützungshandlungen können in diesem Zusammenhang Hilfeleistungen bei der Planung von Straftaten und die diesbezügliche Bereitstellung von „Geld, Infrastruktur und sonstigen Mitteln“ sein (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 24).
- 49** Die Feststellung einer strafgesetzwidrigen Ausrichtung eines Vereins ist auch denkbar, wenn es um Straftaten geht, die von **Nichtmitgliedern** begangen werden (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 15). In einer verbotsrelevanten Weise können dem Verein zudem auch spontane oder vordergründig dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Straftaten seiner Mitglieder zugerechnet werden (hierzu → Rn. 145). Der betreffende Verein muss in solchen Fällen allerdings Anlass dafür geben, dass diese Straftaten aus objektiver Sicht als Vereinsstraftaten wahrgenommen werden müssen. Die Verbotsbehörde trifft in solchen Fällen eine besondere Begründungspflicht (Dörr/Grote/Marauhn/Bröhmer Rn. 104 auch zur restriktiven Handhabung solcher Verbotskonstruktionen). Den Vereinen obliegt es vor diesem Hintergrund, verbotsrelevante Geschehnisse zu beobachten. Werden strafgesetzwidrige Tätigkeiten festgestellt, so sind diese – ggf. auch unter Einsatz der Mittel des Vereinsstrafrechts – zu unterbinden (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 25). Gegen zurechenbare Straftaten Dritter muss ggf. im Wege der Öffentlichkeitsarbeit vorgegangen werden. Es kann in solchen Fällen nicht schaden, wenn seitens der betroffenen Vereine die Polizei- oder Verbotsbehörden um Unterstützung ersucht werden. Diese haben sich dann aktiv an den „Gegenmaßnahmen“ des Vereins zu beteiligen und können solche Aktivitäten mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 GG nicht einfach als Privatangelegenheiten abtun.

Kritisch gesehen werden muss im Zusammenhang mit der Feststellung 50 einer strafgesetzwidrigen Tätigkeit der Vereine auch, dass nach Auffassung des BVerfG bereits **eine einzelne Straftat** das Vereinsverbot rechtfertigen kann, wenn diese hinreichend schwer wiegt und damit das Gewicht erreicht, das den Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2 GG begründet (BVerfG NVwZ 2020, 224 (226 Rn. 28); BVerwG BeckRS 2016, 42102 Rn. 41; OVG Schleswig BeckRS 2012, 212375 Rn. 44; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 42; Wormit VR 2020, 224 (226); aA Spiller, Das Vereinsverbot nach geltendem Verfassungsrecht, 1967, S. 78). Diese Voraussetzung kann regelmäßig allerdings nur dann als erfüllt betrachtet werden, wenn der betreffende Verein speziell für die Begehung der einzelnen Straftat gegründet wurde (Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 13). Hier fallen dann der strafbare Zweck und die strafbare Tätigkeit zusammen (Erbs/Kohlhaas/Wache VereinsG § 3 Rn. 13). Zudem sind als relevante Einzelstraftaten **schwere Verbrechen** in Betracht zu ziehen, die als einzelne Tat so schwer wiegen, wie eine Vielzahl mittelschwerer Straftaten. Bei einem dem Verein zurechenbaren Totschlag wird dies regelmäßig der Fall sein (vgl. VG Kassel BeckRS 2013, 48800 Rn. 519). Nicht ausreichen wird hingegen bspw. eine gefährliche Körperverletzung sein (aA OVG Schleswig BeckRS 2012, 212375 Rn. 45), auch sofern sie in Tateinheit mit einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr begangen wurde (aA OVG Schleswig NordÖR 2012, 502 (504)). **Vergehen** können hingegen **nicht** als hinreichend schwere Einzelfaten in Betracht kommen.

Würde man die Begehung einer zurechenbaren einzelnen Straftat auch in 51 anderen Fällen als Verbotsvoraussetzung genügen lassen, so würde dies die Reichweite des Vereinsverbots vor dem Hintergrund der **Ubiquität abweichenden Verhaltens** unverhältnismäßig weit ausdehnen (vgl. Schnorr § 3 Rn. 10). Jedenfalls aber muss in solchen Fällen sehr genau geprüft werden, ob es auf der Rechtsfolgenseite nicht ausreicht (hierzu → Rn. 6), dass mit den Mitteln der Strafverfolgung oder sonstiger die Vereinstätigkeit lenkender Maßnahmen hinreichende Gewähr dafür geboten werden kann, dass es zu keiner Wiederholung kommen wird. Ein Vereinsverbot würde sich dann – jedenfalls mit Blick auf die festgestellte Einzeltat – erübrigen.

Erwähnung finden soll hier auch, dass in der verwaltungsgerichtlichen 52 Praxis eine Differenzierung zwischen strafrechtswidrigem Zweck und Tätigkeit regelmäßig nicht stattfindet (vgl. BVerwG NJW 1989, 993 (995 f.)). Für das Verbotverfahren ist es ohnehin irrelevant, welche der beiden Tatbestandsalternativen erfüllt wurde (vgl. → Rn. 36). Sollte es sich bei der strafgesetzwidrigen Tätigkeit um eine bloße Nebentätigkeit des Vereins handeln, so gelten insoweit die hinsichtlich der Verfolgung eines strafgesetzwidrigen Nebenzwecks geltenden Maßgaben (hierzu → Rn. 47; vgl. VG München NJW 1990, 62 (63)).

**d) Dauer der Strafrechtswidrigkeit.** Fraglich ist der Umgang mit Ver- 53-einen, deren Strafrechtswidrigkeit nur temporären Charakter aufweist. Die Rechtsprechung ist allerdings insoweit im Sinne der Verbotsbehörden recht großzügig und lässt eine Einbeziehung zurückliegender strafbarer Verhaltens-

weisen jedenfalls dann zu, wenn diese zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch aussagekräftig sind (BVerwG NVwZ 2003, 986 (988)). Das BVerwG ist des Weiteren der Ansicht, dass es für die Feststellung des Verbots genügt, „wenn eine Vereinigung erst im Laufe der Zeit strafgesetzwidrig wird oder die Strafgesetzwidrigkeit zeitlich begrenzt“ ist (BVerwG NJW 1989, 993 (995); Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 43; NomosOK/Groh VereinsG § 3 Rn. 10).

54 Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen wird dieser Auffassung nicht uneingeschränkt gefolgt werden können. Vielmehr wird sich im Falle einer nicht mehr gegebenen Strafrechtswidrigkeit ein Verbot nur schwer rechtfertigen lassen. Das BVerwG hat dem folgend darauf hingewiesen, dass Handlungen, die eine abgeschlossene zeitlichen Episode darstellen, einem Verein nicht mehr zugerechnet werden können (BVerwG BeckRS 2010, 49197 Rn. 39). In diesem Fall sind allerdings behördliche Vorkehrungen vorstellbar, mittels derer ein Rückfall des Vereins in einen Zustand der Strafrechtswidrigkeit verhindert wird.

55 **e) Den Strafgesetzen „zuwiderlaufen“.** Ein Verein ist verboten, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Der Begriff des Zuwiderlaufens reicht „weiter als der des Verstoßens oder Zuwiderhandelns“ (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 14). Die Feststellung einer den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Ausrichtung des betreffenden Vereins setzt nicht voraus, dass dessen Zweck oder Tätigkeit strafbar sind (BVerwG BeckRS 2016, 42102 Rn. 40). Der Verbotstatbestand erschöpft sich zudem auch nicht in der Zurechnung von Straftaten (BVerwG BeckRS 2016, 42102 Rn. 43). Es ist also nicht erforderlich, dass Mitglieder oder Funktionsträger des Vereins gegen Strafgesetze verstoßen oder ihnen zuwiderhandeln (BVerwG BeckRS 2016, 42102 Rn. 43; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 15). Es genügt vielmehr, dass der Verein „die Gefahr der Begehung von Straftaten bewusst hervorruft oder verstärkt oder diese Gefahr tatsächlich von [ihm] ausgeht. Werden durch die Vereinigung Straftaten hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert, ist unerheblich, ob diese Straftaten durch Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger der Vereinigung oder durch Dritte begangen werden“ (BVerwG BeckRS 2016, 42102 Rn. 43).

56 Nach hM soll für diesbezügliche Feststellung bereits die **Verwirklichung der objektiven Straftatbestände** genügen (VGH München NVwZ-RR 2000, 496 (497); VGH Mannheim v. 27.11.1989 – 1 S 2340/88 juris Rn. 52; NomosOK/Groh VereinsG § 3 Rn. 11; Schnorr § 3 Rn. 10). Diese Auffassung beachtet allerdings nicht, dass sie die notwendige **Konnexität** zwischen strafrechtlich relevanten Rechtsverletzungen und der hieran anschließenden gefahrenabwehrrechtlichen Sanktion des Vereinsverbots weitgehend auflöst. Die hM lässt zu, dass der schwerwiegende Grundrechtseingriff an etwas anknüpft, das kein Unrecht ist (Gerhold Kriminalistik 2020, 401 f.).

57 Ihre Berechtigung findet die hM allerdings in der **gefahrenabwehrrechtlichen Ausrichtung des VereinsG** (VGH Mannheim v. 27.11.1989 – 1 S 2340/88 juris Rn. 51; siehe auch → Rn. 1 und → Einleitung Rn. 5). Eine

Gefahr für die öffentliche Sicherheit soll hiernach bereits dann gegeben sein, wenn objektiv eine Gefährdung oder Verletzung der durch Straftatbestände geschützten Rechtsgüter festzustellen ist (BVerwG NJW 1982, 1008 (1009)). Auf die Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsmerkmale und die Schuld des Täters soll es hingegen nicht ankommen (BVerwG NJW 1982, 1008 (1009); Lisken/Denninger/Bäcker Kap. D Rn. 51). Damit diese Ansicht im Einzelfall nicht zu **absurden Ergebnissen** führt (siehe Gerhold Kriminalistik 2020, 401 (402)), kann ihr allerdings nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Unvorstellbar bleiben muss es in diesem Zusammenhang etwa, dass ein Vereinsverbot ausschließlich wegen Taten verhängt wird, deren Täter wegen Entfallens der Vorsatzschuld nach eingehender richterlicher Prüfung freigesprochen wurden. Denkbar ist in solchen Fällen auch ein Verzicht auf die Verhängung des Vereinsverbots, weil der betroffene Verein eben kein strafgesetzwidriges Gepräge (hierzu → Rn. 59 f.) aufweist. Bereits vor Abschluss der strafrechtlichen Aufarbeitung verhängte Vereinsverbote (hierzu → Rn. 39) müssten in solchen Fällen gem. § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen werden (zur Möglichkeit der Wiederaufnahme des Vereinsverbotsverfahrens vgl. BVerwG NVwZ 2018, 1485 (1489 Rn. 31)).

Im Schrifttum wird zudem eine Auffassung vertreten, wonach das Vereinsverbot allein die Verwirklichung des **objektiven und subjektiven Tatbestands** voraussetzt (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 47; offen gelassen bei BVerwG NVwZ 2010, 446 (450 Rn. 38)). Diese Auffassung vermag die aufgezeigten Bedenken, wonach letztendlich auch strafrechtlich nicht sanktionsfähiges Verhalten zum Verbot eines Vereins wegen Straftatwidrigkeit führen kann, nicht ganz auszuräumen. 58

**f) Straftatwidrige Prägung des Vereins.** Das Vereinsverbot wegen Straftatwidrigkeit genügt nur dann den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit (hierzu → Rn. 6), wenn ein konsequentes Vorgehen gegen einzelne Straftaten nicht ausreicht, weil strafwürdige Handlungen gerade aus der Organisation heraus geplant oder begangen werden, also die Verletzung der Straftat gerade **mit der Organisation prägend verknüpft** ist (BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1791 Rn. 106); BVerwG NVwZ 2010, 446 (450); VGH München NJW 1990, 62 (63)). Dass der Verein neben strafgesetzwidrigen Zielen auch andere legale Zielsetzungen verfolgt, ist zwar zu berücksichtigen, steht seinem Verbot nicht grundsätzlich entgegen (BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1798 Rn. 167)). Ist die Aussprache eines Vereinsverbots nicht geeignet oder nicht erforderlich (zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit siehe → Rn. 6), so kann nach älterer Auffassung des BVerwG (hierzu → Rn. 6) auch nicht von dessen strafgesetzwidriger Prägung ausgegangen werden (BVerwG BeckRS 2014, 57162 Rn. 9). 59

Eine strafgesetzwidrige Prägung ist nicht festzustellen, wenn nur einzelne Vereinsmitglieder Straftaten begehen oder wenn der Verein ganz überwiegend rechtmäßige Zwecke verfolgt (BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1791 Rn. 106)). Von einer strafgesetzwidrigen Prägung kann demgegenüber dann ausgegangen werden, wenn der Vereinsvorsitzende zahlreiche nicht geringfügige Straftaten begangen hat und in diesem Zusammenhang **Ressourcen des Vereins** 60



**genutzt** und dessen **Rückhalt genossen** hat (vgl. BVerwG NVwZ 2010, 446 (450 Rn. 42); BVerwG NJW 1989, 993 (995)). Eine strafgesetzwidrige Prägung ist ebenfalls festzustellen, wenn die Vereinsmitglieder bei der Begehung der Straftaten immer wieder geschlossen als Vereinigung auftreten, so dass „die Straftaten sich nach außen als **Vereinsaktivitäten** darstellen, und die Vereinigung diesen Umstand kennt und billigt oder jedenfalls widerspruchslös hinnimmt“ (BVerwG NJW 1989, 993 (995)). Gleiches hat zu gelten, wenn die betreffenden Straftaten im Interesse des jeweiligen Vereins begangen werden und bspw. der **Selbstbehauptung gegenüber einer konkurrierenden Organisation** gedient haben (BVerwG BeckRS 2014, 45387 Rn. 26; BVerwG BeckRS 2000, 30430573; OVG Schleswig BeckRS 2012, 212375 Rn. 40).

### 3. Verbotgrund des Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung

- 61 a) **Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung.** Das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung ist **eng zu verstehen** (Erbs/Kohlhaas/Wache § 3 Rn. 14; NomosOK/Groh VereinsG § 14) und umfasst – wie der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG – die **elementaren Grundsätze der Verfassung**, namentlich die **Menschenwürde** nach Art. 1 Abs. 1 GG, das **Demokratieprinzip** und den Grundsatz der **Rechtsstaatlichkeit** (BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1791 Rn. 107); BVerwG BeckRS 2020, 26434 Rn. 16). Die Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in § 4 Abs. 2 BVerfSchG reicht dementsgegen viel zu weit (vertiefend van Ooeyen RuP 2018, 468 (471 f.)). Unter Beachtung der diesbezüglichen neueren Festlegungen des BVerfG kann der im Laufe der Jahre herausgearbeitete Katalog der Merkmale der verfassungsmäßigen Ordnung (siehe auch Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 50) keine Relevanz mehr aufweisen (van Ooeyen RuP 2018, 468 (472)). Ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung setzt stattdessen „eine fundamentale Ablehnung von menschenwürdiger Freiheit und Gleichheit, demokratischer und justizförmiger Legitimation und Verfahren“ voraus (van Ooeyen RuP 2018, 468 (472)).
- 62 Die Feststellung eines Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung verlangt nicht, dass der betreffende Verein gegen sämtliche Merkmale der verfassungsmäßigen Ordnung vorgeht. Stattdessen genügt es, dass **eine der wesentlichen Säulen** unseres demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens abgelehnt wird (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 51; aA Heinrich, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 157). Da der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG stark eingengt wurde (hierzu → Rn. 61), wäre die Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bereits dann nicht mehr wiederzuerkennen, wenn nur ein Kriterium der verfassungsmäßigen Ordnung beseitigt würde (vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 51). Das möchte Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG verhindern (Schenke/Graulich/Ruthig/Roth VereinsG § 3 Rn. 51).